

Zwischen

Auxesis Nachhaltige Finanzplanung GmbH

Riesstraße 2
53113 Bonn

- nachfolgend **Makler** genannt -

und

Frau/Herrn/Firma

_____ (Name)

_____ (Straße, Hausnr.)

_____ (PLZ, Ort)

- nachfolgend **Mandant** genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§1 Vertragsgegenstand

1.1. Der Mandant beauftragt den Makler zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten, sowie zur Beschaffung des gewünschten Versicherungsschutzes. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Neuverträgen, sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, z.B. im Schadensfall.

Die Betreuung durch den Makler erstreckt sich auf die eigens vermittelten Verträge und kann, soweit vereinbart, auch die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Verträge erfassen.

1.2. Der Makler hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

§2 Leistungsumfang des Maklers

2.1. Die Tätigkeit des Maklers beschränkt sich auf die von ihm vermittelten Verträge (sog. Eigenverträge) gem. § 1 Punkt 1. Es kann auf Wunsch, ergänzend die Altvertragsübernahme vereinbart werden, Voraussetzung ist die Übertragung in den Bestand des Maklers.

2.2. Der Makler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff. VVG. Der Makler legt seinen Rat regelmäßig - soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist - eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung, sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge.

Der Makler berücksichtigt hierbei nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (VU mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten.

2.3. Der Makler erhält vom Mandanten in jedem Falle ausreichend **Zeit**, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.

2.4. Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er **erst nach schriftlicher Bestätigung** durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über den gewünschten **Versicherungsschutz** verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

2.5. Dem Makler ist eine rechtliche Beratung des Mandanten nur dann gestattet, soweit es sich um eine Annex-tätigkeit der Vermittlungsleistung handelt. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten ist durch diesen Vertrag sichergestellt, dass der Mandant seiner Mitwirkungspflicht nachgeht und die Rollen gesetzeskonform eingehalten werden.

§3 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten und sonstigen natürlichen- oder juristischen Personen ergeben sich aus der vom Mandanten erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt. Sie ist Anlage zu diesem Vertrag.

§4 Datenschutz

Die Rechte des Maklers betreffend die Weitergabe, Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten ergeben sich aus der Einwilligungserklärung des Mandanten. Sie ist ebenfalls Anlage zu diesem Vertrag.

§5 Vertragsdauer/Kündigung

5.1 Der Maklerauftrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Eine Kündigung des Vertrages ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat, seitens des Maklers, möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

5.3 Der Mandant kann den Maklerauftrag jederzeit kündigen.

§6 Vergütung

6.1 Die Vergütung für die Vermittlungstätigkeit des Maklers trägt gewohnheitsrechtlich das in der Versicherungspolice aufgeführte Unternehmen, bzw. die Servicegesellschaft über welche der Antrag eingereicht wird. Die Vergütung ist grundsätzlich Bestandteil der Versicherungsprämie, so dass dem Mandanten durch diesen Vertrag regelmäßig keine weiteren Kosten entstehen.

6.2 Die Vergütungsansprüche aus Courtage gebühren dem Makler bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Beendigung gem. § 5 dieses Vertrages.

§7 Pflichten des Mandanten

7.1 Vertrags- und risikorelevante **Änderungen hat der Mandant dem Makler unverzüglich mitzuteilen**. Je nach Art des vermittelten Versicherungsvertrages sind insbesondere Erkrankungen, Unfälle und Lebensereignisse unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Aus vermittelten Verträgen erwachsende **Rechte, Pflichten und Obliegenheiten** sind stets **vom Mandanten zu erfüllen**. Dazu zählen auch solche der Kontaktierung von dritten Dienstleistern, sofern der vermittelte Vertrag z.B. steuerliche Auswirkungen haben könnte.

7.3 Der Mandant hat auf Anfragen, seitens des Maklers, unverzüglich zu antworten und ggf. angeforderte Dokumente zu unverzüglich zu versenden. Aus nicht beantworteten Anfragen resultierende Fristversäumnisse, gehen zu Lasten des Mandanten.

7.4 Der Mandant bleibt, ungeachtet der Tätigkeit des Maklers, selbst für seine Versicherungen und sonstige Verträge verantwortlich. Er hat sich eigenverantwortlich mit den zugrundeliegenden Vertragsbedingungen und rechtlichen Regelungen vertraut zu machen.

7.5 Der **Mandant** ist fortwährend zur **Mitwirkung** insbesondere zur **unverzüglichen und vollständigen Information** des Maklers **verpflichtet**, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- und Rechtsverhältnisse oder der zugrundeliegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für das jeweilige vermittelte oder betreute Produkt oder den Versicherungsschutz relevant sein könnten. **Unterlässt der Mandant** die unverzügliche Information, **besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus den Verträgen**. Insbesondere hat der Mandant dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

Bei der Bearbeitung jeder Vermittlungsanfrage und jedes Wunsches, kann nur der vom Mandanten zugrunde gelegte Sachverhalt vom Makler anzunehmen sein.

Der **Makler** ist nicht in der Lage und **nicht verpflichtet** sich nach der Vermittlung des gewünschten Produktes, sich **fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren**. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

7.6 Arbeitsergebnisse des Maklers (z.B. Analysen, Angebote, Deckungskonzepte) sind urheberrechtlich geschützt. Der Mandant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung des Maklers an Dritte (z.B. Mitbewerber) weitergeben. Eine Haftung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten ist jedoch ausgeschlossen.

7.7 Die aus den vermittelten Verträgen unmittelbar **erwachsenden Verpflichtungen**, wie die **Prämienzahlung, Anzeigepflicht** und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind stets **vom Mandanten zu erfüllen**.

7.8. Sämtliche sich aus diesem Auftrag ergebenden Rechte, Pflichten und Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht abtretbar.

§ 8 Haftung

8.1 Der Makler haftet dem Mandanten für Schäden, die er ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügt, bei Hauptleistungspflichten für jede schuldhafte Verletzung dieser Pflichten.

8.2 Die **Haftungshöchstsumme** für fahrlässige Pflichtverletzungen des Maklers ist beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall gem. § 9 VersVermV für die der Makler eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Der Mandant kann den Versicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme erhöhen, die das aus seiner Sicht bestehende Risiko abdeckt. Eine solche Vereinbarung hat in Schriftform zu erfolgen.

8.3 Der Makler **haftet nicht** für Vermögensschäden des Mandanten infolge **leicht fahrlässiger** Verletzung von Nebenpflichten oder für Schäden die daraus entstehen, dass der **Mandant** seinen **Mitwirkungspflichten** nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Auftrag **verjähren** spätestens nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche gegen den Makler verjähren spätestens fünf Jahre nach Ende des Jahres, in dem der Maklerauftrag beendet wurde, sofern gesetzlich keine kürzere Verjährungsfrist gilt.

Die Verjährung für Mandanten, welche als Unternehmer angesehen werden, ist auf ein Jahr beschränkt. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Mandant von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

8.5 Die in § 8 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Makler, einer Verletzung der §§60ff. VVG oder auf einer Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit infolge schuldhafter Pflichtverletzung der Makler beruhen.

8.6 Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass der Makler vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

8.7 Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, Produktangaben oder Vertragsbedingungen der Produktgeber oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht. Eine Haftung des Maklers für sonstige Unterlagen von Produktgebern ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Maklers für Ausdrucke und Ergebnisse aus Software von Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen, Vergleichs- und Beratungsprogramme etc.). Eine Haftung gegenüber Dritten ist insoweit ebenfalls ausgeschlossen. Vorrangig gegenüber den i.d.R. vereinfachenden Angaben in Vergleichs- und Beratungsprogrammen sind Bedingungen und Berechnungen der Produktgeber.

§ 9 Maklerwechsel / Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt in eine zukünftige, etwaige Vertragsübernahme, beispielsweise durch ganze oder teilweise Übertragung, Verkauf oder Erweiterung des Maklerbetriebes, ein.

Dies gilt auch für eine Vertragsübernahme durch Servicegesellschaften wie Maklerpools und deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG. Der Makler wird den Mandanten im Vorfeld rechtzeitig informieren, der Mandant ist berechtigt, dem Maklerwechsel zu widersprechen. Im Falle der Vertragsübernahme übernimmt der neue Makler oder das neue Maklerunternehmen die Betreuung, sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Maklervertrag und den anhängigen Unterlagen.

Dem neuen Makler werden sämtliche, im Bestand des aktuellen Maklers, stehenden Versicherungsverträge zugeschlüsselt. Durch die Rechtsnachfolge erwachsen dem Mandanten keine Nachteile, es soll sichergestellt werden, dass dem Mandanten alle Rechte aus den Versicherungsverträgen erhalten bleiben und diesem durch die Geschäftsveräußerung, Übergabe oder Ähnliches, keine Vermögensschäden oder sonstige Schäden entstehen. Der Mandant wird zuvor kontaktiert und kann der Vertragsübernahme durch einen etwaigen anderen Makler widersprechen. Näheres wird im Bedarfsfall durch eine Anlage geregelt.

§10 Schlussbestimmungen

10.1 Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

10.2 Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Geschäftssitz des Maklers, soweit der Mandant als Unternehmer anzusehen ist.

10.3 Individualvereinbarungen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Mandant

Makler

Der Mandant bestätigt, dass ihm die Anlagen: Erstinformation, Vertretungsvollmacht, Datenschutzerklärung übergeben wurden.

Mandant

Vertretungsvollmacht

Zwischen

(Name, Anschrift)

- nachstehend **Vollmachtgeber** genannt -

und

Auxesis Nachhaltige Finanzplanung GmbH, Riesstraße 2, 53113 Bonn

- nachstehend **Makler** genannt -

Hiermit bevollmächtige ich den Makler

Auxesis Nachhaltige Finanzplanung GmbH, Riesstraße 2, 53113 Bonn, zur Vertretung in meinen Versicherungsangelegenheiten.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

- Meine aktive und passive Vertretung gegenüber Versicherern, Kreditinstituten, Maklerpools und sonstigen Dritte, einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen;
- die Vermittlung von gesetzlichen Krankenkassen;
- die Anforderung von Informationen von der gesetzlichen Sozialversicherung;
- die Kündigung meiner bestehenden und den Abschluss zukünftiger Versicherungsverträge;
- die Unterstützung im Leistungsfall;
- die Einholung von Bonitätsauskünften;
- die Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombudsstelle;
- die Erteilung und Widerruf von Einwilligung zur Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten, sowie über mich gespeicherte und verwendete Daten;
- die Unterbevollmächtigung von Sachverständigen, Versicherungsberatern, Rechtsanwälten, Immobiliendarlehensvermittler, Servicegesellschaften/Maklerpools (Fonds Finanz Maklerservice GmbH, blau direkt GmbH & Co. KG), sowie kooperierende Versicherungsmakler;
- die Entgegennahme oder den Verzicht hierauf der vom Versicherer oder Dritten vor Vertragsabschluss zu übergebenden Unterlagen (insbesondere Vertragsinformationen, Bedingungen);
- die Übertragung meiner bestehenden Verträge in die Betreuung des Maklers.

Diese Vollmacht ist zeitlich nicht befristet, sie kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Hiermit willige ich ein, dass meine nach §203 StGB und dem BDSG geschützten gesundheitlichen und personenbezogenen Daten an den Makler übermittelt werden, dieser sie nutzen, speichern und in meinem Interesse an berechnete Dritte weitergeben darf.

Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Datum, Ort

Unterschrift Vollmachtgeber

Datenschutzerklärung

§ 1 Präambel

Der Mandant wünscht die Vermittlung und die Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern und sonstigen Dritten aufgrund der vereinbarten Regelung (Maklerauftrag und ggf. Vergütungsvereinbarung) mit dem Makler. Zu deren Umsetzung, soll der Makler alle in Betracht kommenden Daten des Mandanten erhalten, speichern und weitergeben dürfen. Makler im Sinne dieser Bestimmung ist **Auxesis Nachhaltige Finanzplanung GmbH, Riesstraße 2, 53113 Bonn**, sowie **Büroangestellte** des benannten Unternehmers.

Mandant:

Vorname, Nachname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

§ 2 Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

1. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, wie auch insbesondere die Gesundheitsdaten und Kontodaten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem Makler gespeichert und zum Zwecke der Verwaltung und Vermittlung an kooperierende Unternehmen, Servicegesellschaften und Versicherer weitergegeben werden dürfen.

2. Die personenbezogenen Daten werden auf mehrere Server im Inland übermittelt, gespeichert und verwaltet. Bei den Servern handelt es sich um Firmeneigene und ggf. von Drittanbietern. Drittanbieter haben jedoch keinen separaten Zugriff auf die überlassenen personenbezogenen Daten.

Weiterhin findet eine Nutzung und Speicherung der Kundendaten auf Vergleichsportalen, Vergleichsrechnern, CRM-, und SCS-Systemen, sowie auf Wunsch in Dokumentverwaltungsplattformen (digitaler Kundenordner) statt.

3. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Maklerauftrages. Der Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

4. Die personenbezogenen Daten werden nach endgültiger Beendigung der Zusammenarbeit oder auf Wunsch hin, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, gelöscht oder, sofern aufgrund von gesetzlichen Regelungen nicht möglich, gesperrt.

5. Der Makler darf die personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Mandanten, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen, an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Ärzte) weitergeben. Der Makler darf die personenbezogenen Daten weiterhin im Bedarfsfall und nach Absprache mit dem Betroffenen an Gewerbetreibende mit Zulassungen nach §§ 34 e und i GewO weitergeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich im Interesse des Mandanten, nicht zu Werbe- oder sonstigen vertragswidrigen Zwecken.

6. Der Makler darf die personenbezogenen Daten, zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, an Servicegesellschaften und im Verbund nach § 15 AktG tätige weitergeben, namentlich Maklerpools (Fonds Finanz Maklerservice GmbH, blau direkt GmbH & Co. KG), sowie dem vorgenannten Unternehmen in ähnlicher Form tätige Unternehmen.

7. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Makler mittels nachfolgender Medien:

☐ Brief

☐ Telefon ☐ Fax

☐ E-Mail

☐ Sonstige: _____

kontaktieren und ihn, auch über die bestehende Geschäftsbeziehung hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss **neuer Verträge**, **Werbung** und über **inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen**, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung kann vom Mandanten jederzeit widerrufen werden (Unzutreffendes bitte streichen).

Ort, Datum

Mandant